

Metzger - Vereinigung Reutlingen VbR

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§1 Allgemeines

1. Für alle Verträge der Metzger - Vereinigung Reutlingen (im folgenden MVR genannt) mit Vertragspartnern im Rahmen des Waren – und Dienstleistungsgeschäfts, auch für zukünftige, sind – falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.
2. Widersprechende Bedingungen oder Auftrags- bzw. Einkaufsbestätigungen des Vertragspartners bedürfen für ihre Gültigkeit die schriftliche Annahme durch die MVR. Wird diese nicht erteilt, gehen schriftliche Verkaufsbestätigungen der MVR anders lautenden Vereinbarungen vor.
3. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebote und Preise

1. Alle Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit für die MVR freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
2. Alle Angebote der MVR stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.
3. Für die Lieferungen und Berechnungen der MVR gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der MVR für diese Waren allgemein verlangten Preise, sofern nicht andere Preisfestlegungen vereinbart oder bestätigt worden sind.

Die MVR ist berechtigt, die nach Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Lieferung eingetretenen Preissteigerungen für Rohstoffe, sonstige Lohn-, Material- und Transportkosten entsprechend auf die vereinbarten Preise aufzuschlagen, sofern der MVR hierdurch allgemein ihre Preise erhöht. Werden nach Abschluss des Kaufvertrages dem Vertragspartner der MVR durch behördliche Anordnung neue Verpflichtungen auferlegt - wie z.B. neue Steuern, Spesen und sonstige Abgaben oder Erhöhungen und Änderungen der Einfuhr- und Zollbestimmungen - die den abgeschlossenen Vertrag betreffen, so werden diese Inhalt des Vertrages. Treten die vorgenannten Änderungen der Preisbemessungsgrundlagen ein, bleibt der MVR vorbehalten, den Vertrag zu verändernden Bedingungen zu erfüllen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Über die Ausübung dieses Wahlrechts hat sich die MVR auf Verlangen des Vertragspartners unverzüglich zu erklären. Schlachthofausgleichsabgaben trägt der Vertragspartner.

§ 3 Versand und Lieferung

1. Die MVR ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.
2. Werden „ca.-Mengen“ beim Verkauf vereinbart, so ist die MVR zu einer 10%-igen Mehr- oder Minderlieferung berechtigt. Maßgebend ist das Abgangsgewicht.
3. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände - auch bei Lieferanten der MVR – unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die MVR für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Dies berechtigt die MVR auch, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügender Belieferung der MVR seitens ihres Vorlieferanten ist die MVR von ihrer Lieferungsverpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten. In diesem Fall bleibt der Unternehmer zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Die MVR wird den Vertragspartner über den Eintritt der o. g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistungen des Unternehmers unverzüglich erstatten.
4. Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von der MVR dem Kaufpreis zugeschlagen werden.
5. Bei Versand an Vertragspartner trägt dieser die Gefahr; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und Streckengeschäft.
6. Eine mit dem Vertragspartner vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem Lastzug befahrbare und von der Witterung unbeeinträchtigte Anfuhrstraße bzw. Lieferstelle voraus. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Vertragspartners die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Kosten, die durch die Unbefahrbarkeit der Anfuhrstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der Vertragspartner in seiner Eigenschaft als Käufer. Ist bei Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, so dass der Empfang der Lieferung nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Lieferung durch Unterzeichnung des Lieferscheins vom Fahrer dokumentiert.

§ 4 Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware unverzüglich, binnen drei Tagen, soweit Frischfleisch geliefert wird innerhalb von 24 Stunden auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen. Mängelrügen sowie Gewichtsbeanstandungen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von weiteren drei Tagen, sofern Frischfleisch geliefert wird innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der

Ware, schriftlich oder fernschriftlich erhoben werden. Für versteckte Mängel gilt Satz 2 entsprechend. Die Beweislast für den Zeitpunkt des Mangels trifft den Vertragspartner.

2. Die vorstehende Untersuchungs- und Rügepflichten gelten auch für Ware, die der Vertragspartner von einem Vertragslieferanten der MVR bekommt und für deren Bezahlung die MVR die Delkreder Haftung übernommen hat. Die Mängel sind gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen und der MVR jeweils gleichzeitig eine Kopie zu überlassen. Sofern die MVR nach Ablauf von 4 Wochen keine Mängelrüge durch den Vertragspartner bekannt gegeben wurde, ist die MVR berechtigt, Zahlung gegenüber dem Vertragslieferanten vorzunehmen. Die Ansprüche des Vertragspartners gegenüber dem Vertragslieferanten wegen mangelhafter Lieferung gem. den gesetzlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, äußerliche Schäden der gelieferten Ware (Verpackungsschäden, Auftauschäden etc.) bei Empfang der Ware auf dem Lieferpapier zu vermerken und durch den Fahrer bestätigen zu lassen. Unterlässt er dies, gilt die gelieferte Ware als äußerlich mangelfrei. Gleiches gilt bei anstandsloser Übernahme der Ware durch den Beförderer, es sei denn, dass die Beförderung der Ware mit der Verpackung durch betriebseigene Transportmittel und betriebseigenes Personal des Vertragspartners erfolgt.
4. Mängelrügen sind ausgeschlossen, sobald der Vertragspartner die Ware weiterverkauft, weiterversandt oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.
5. Verzögert oder verweigert der Vertragspartner die Abnahme der Ware, ist der Vertragspartner berechtigt, nach einer Androhung, deren Frist sich nach der Beschaffenheit der Ware und den besonderen Umständen des Geschäfts richtet, die Ware auf Kosten des Vertragspartners zu lagern oder zu einem ortsüblichen Marktpreis eigenhändig zu verkaufen. Die Preisdifferenz trägt der Vertragspartner. Die Androhung kann völlig unterbleiben, wenn die Ware dem Verderb ausgesetzt ist oder Gefahr droht, sie aus anderen Gründen nicht zumutbar ist.

§ 5 Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen:
 - der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
 - der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft,
 - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
 - der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der MVR.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 6 Zahlungspflichten

1. Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferung und Leistung der MVR ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet.
2. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.
3. Diskontospesen und Einzugsbesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig.
4. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der MVR, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.
5. Der Vertragspartner der MVR kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der MVR nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner der MVR kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis besteht, nicht ausüben.
6. Im Falle einer Zahlung im SEPA – Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachrichtigt die MVR den Vertragspartner bei einmaliger SEPA – Lastschrift und bei jeder SEPA – Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens einen Werktag vor Lastschrifteinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA – Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt die MVR den Vertragspartner vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschrifteinzug und die Folgeeinzüge.

§ 7 Leistungsstörungen

1. Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtslage tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die MVR kann im Falle endgültiger Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.
2. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die MVR die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

3. Die MVR kann sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der MVR. Dies gilt auch für alle Forderungen, die die MVR aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner gegen diesen hat oder künftig erwirbt. Die MVR ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere wenn der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug ist, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die im Eigentum des Vertragspartners oder eines Dritten stehen, untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die MVR Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.
3. Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die MVR das Eigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware entspricht; der Vertragspartner verwahrt diese für die MVR.
4. Der Vertragspartner hat die der MVR gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die MVR ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.
5. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware auch durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellter Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.
6. Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die MVR ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die MVR durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der am Miteigentumsanteil der MVR an den veräußerten Waren entspricht, an die MVR ab. Veräußert der Vertragspartner Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der MVR stehen, zusammen mit anderen nicht der MVR gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die MVR ab.
7. Der Vertragspartner ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die MVR kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, Zahlungsverzug besteht, Insolvenzantrag gestellt ist oder Zahlungseinstellung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Er hat der MVR auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der MVR die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die MVR die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die MVR bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die MVR auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 9 Zurücknahme der Ware

Kommt der Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen nicht nach oder tritt insbesondere eine wesentliche Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen ein, so ist der Vertragspartner berechtigt die Ware (Eigentumsvorbehaltsware und verbundene, vermischte oder verarbeitete Ware) zum Zwecke der Verwertung im Wege der Selbsthilfe in unmittelbaren Besitz zu nehmen. Der Vertragspartner ist nicht an den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf gebunden.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Die Geschäftsräume der MVR sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
2. Der Erfüllungsort ist Reutlingen.
3. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der MVR, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

§ 11 Rücksendekosten, Wertersatzpflicht

1. Der Vertragspartner hat im Falle der Ausübung seines Widerrufsrechts die regelmäßigen Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen.
2. Der Vertragspartner hat im Falle der Ausübung seines Widerrufsrechts Wertersatz zu leisten, soweit der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war.